

Satzung des Fördervereins der Kirchengemeinde ZUM GUTEN HIRTEN Friedeburg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Kirchengemeinde ZUM GUTEN HIRTEN Friedeburg**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist identisch mit dem Pfarramt der Kirchengemeinde Friedeburg, Neulandstraße 16, 26446 Friedeburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der missionarischen und diakonischen Aufgaben in der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde ZUM GUTEN HIRTEN Friedeburg.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Förderung von Gruppen und Kreisen
 - b. Anschaffung und Unterhaltung von für die Zwecke erforderlichen Gegenständen
 - c. Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen
 - d. Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die dem Zweck erforderlichen Personal- und Sachkosten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Das Stimmrecht erhalten Mitglieder mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden zu treffen.
4. Sind juristische Personen Mitglieder des Vereins, so übertragen diese ihre Stimme einem schriftlich genannten Vertreter. Erklärungen dieses Vertreters verpflichten die juristische Person unmittelbar.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt zum Jahresende, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erfolgen.
7. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und Zielen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt oder wenn es trotz zweifacher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

8. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein bringt seine Mittel zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden auf, um deren Einwerbung sich der Verein bemüht.
2. Die Höhe der Beiträge und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schriftführer/in
 - d. dem/der Kassenwart/in
2. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich zu den unter eins genannten Mitgliedern aus zwei Beisitzern. (Mit Stimmrecht, aber nicht vertretungsberechtigt im Außenverhältnis)
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
4. Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Von den Vorstandsmitgliedern muss mindestens eins und dürfen maximal zwei dem Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde ZUM GUTEN HIRTEN Friedeburg angehören. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Der Kassenwart/die Kassenwartin verwaltet die Finanzen des Vereins und legt der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft ab. Die Jahresrechnung wird durch zwei gewählte Vereinsmitglieder als Kassenprüfer kontrolliert.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse unter Leitung eines seiner Vorsitzenden. Mindestens drei Mitglieder müssen zur Beschlussfassung anwesend sein. In Vorstandssitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit entschieden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden oder durch zwei Mitglieder des Vorstands einberufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands

- b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c. Wahl der zwei Beisitzer
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - j. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
 3. Die oder der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
 4. Anstelle einer Präsenzversammlung kann die Mitgliederversammlung auch virtuell erfolgen. Virtuelle Mitgliederversammlungen müssen als solche bei der Einberufung gekennzeichnet werden.
 5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt für jedes zu besetzende Ehrenamt einzeln und direkt. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
 7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
 9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 10. Die Versammlung wählt einen Kassenprüfer/ eine Kassenprüferin für die Dauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer/ eine neue Kassenprüferin gewählt wird.
 11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Aus Kostengründen wird auf eine postalische Zusendung an die Vereinsmitglieder verzichtet.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ev.-luth. Kirchengemeinde ZUM GUTEN HIRTEN Friedeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Gerichtsstand ist Wittmund und Erfüllungsort Friedeburg.
2. Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16. November 2023 beschlossen.

§ 10 Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung geltender Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Bei den personenbezogenen Daten handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - a. Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse, Internetseite
 - i. Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen
 - b. Bankverbindung (für den Lastschriftzug)
 - c. Geburtsdatum
 - d. Eintrittsdatum
 - e. Beruf, Funktion(en) im Verein
3. Die erhobenen Daten können mit der Mitgliederdatenbank der ev.-luth. Kirchengemeinde ZUM GUTEN HIRTEN Friedeburg ausgetauscht werden.
4. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß DSGVO zur Verfügung.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Vorname, Name Vorsitzende/r

Unterschrift

Vorname, Name stellv. Vorsitzende/r

Unterschrift

Vorname, Name Schriftwart / Schriftwartin

Unterschrift

Vorname, Name Gründungsmitglied

Unterschrift